

Parlamentarischer Vorstoss

2016/153

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Marc Scherrer, CVP/BDP-Fraktion: Deponiestandorte Laufental**

Autor/in: [Marc Scherrer](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 19. Mai 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

1. Zusammenlegung der Teilregionen 1,2,10 in eine Region (KRIP-West)

Das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft (BUD, Juni 1998), bei welchem die Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen konnten, sieht für die Deponieplanung eine Gliederung in 10 Teilregionen vor. *Dieses Konzept ist nach Art. 22 der Raumplanverordnung (RPV, 700.1) rechtsverbindlich.* Teilregion 10 ist der Bezirk Laufen mit aktuell rund 20'000 Einwohnern. Nun wurden für die Deponieplanung die Teilregionen 1 (Kanton Basel-Stadt mit rund 198'000 Einwohnern) und 2 (Leimental/Birstal mit rund 154'000 Einwohnern) mit der Teilregion 10 zur Region KRIP-West zusammengelegt und obendrein noch die solothurnische Region Schwarzbubenland mit rund 35'000 Einwohnern dazu genommen, was für den am 14. April 2016 durch den Landrat im KRIP festgesetzten Deponiestandort „Stutz“ in Blauen einem Einzugsgebiet von über 400'000 Einwohnern gegenüber dem aus rund 20'000 Einwohner bestehenden Einzugsgebiet der Teilregion 10 entspricht. Der bevölkerungsmässig kleinsten Region mit dem geringsten Aushub- und Bauschuttbedarf wird nun eine gigantische Deponie der gesamten Region zugemutet.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat dieses starke Abweichen vom ursprünglichen und rechtsverbindlichen Konzept ohne erneute Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden?

2. Anpassungen der Evaluationskriterien

Bei der Standortevaluation „Stutz“, Blauen/„Sunnerai“, Zwingen wurden die Bewertungen für das Kriterium Hydrologie (Gewässerschutz) gegenüber dem Basiskonzept um 10 Punkte herab-, für die Kriterien Deponievolumen, Flächennutzung und Erholungsfunktion hinaufgesetzt. Das Kriterium Bewirtschaftungsfähigkeit wurden dazu genommen, andere Kriterien wie Grundwassernut-

zung, Sickerwasser, Verkehrssituation Nahbereich, etc. wurden weggelassen, was ein signifikanter Einfluss auf die Rangierung hatte.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat die manipulativen Veränderungen bei der Bewertung von einzelnen Kriterien im Evaluationsverfahren gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung?

3. Bewertung Grundwasser und Hydrogeologie

Als Basis für die Grobevaluation sind sowohl Killerkriterien wie auch Negativplanungskriterien definiert. Als ein Killerkriterium ist z.B. die hydrogeologische Standorteignung definiert, nämlich dann, wenn Quellwasser oder Grundwasser gefährdet wären. Dies ist bei beiden Standorten „Stutz“, Blauen wie „Sunnerai“, Zwingen, der Fall. Bei Realisierung eines der beiden Deponiestandorte müssen gemäss Eintrag im KRIP die Quelfassungen „Pfandel“ und „Bernhardsmätteli“ geschlossen werden. Die beiden Quellen liefern über 60% des Trinkwassers im Wasserverbund Birstal (WVB) der Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen und sind zusammen mit dem Grundwasserpumpwerk Weiden des WVB in Zwingen wichtige Standbeine der interkommunalen Wasserversorgung.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage, dass die beiden Standorte überhaupt in die Feinevaluation übernommen und dann zudem in der Standortevaluation die Kriterien Hydrogeologie/Hydrologie gegenüber dem als Ausgangslage geltenden Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung derart unterbewertet wurden?

4. Bewertung Naturschutzgebiete

Das Kriterium Naturschutz wurde im Evaluationsverfahren in Bezug auf den festgelegten Deponiestandort „Stutz“, Blauen, gleich hoch bewertet wie der Alternativstandort „Schäftlete“, Zwingen, obwohl nur letzterer Naturschutzgebiet tangiert.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat diese Unstimmigkeit?

5. Rechtsgültige Schutzzone S3 für öffentliche Grundwasserfassungen und Quellen, Standort Sunnerai

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass der Standort Sunnerai überhaupt in das Feinevaluationsverfahren aufgenommen wurde, obwohl dieser in der rechtsgültigen Schutzzone S3 liegt?

6. Laufendes Planungsverfahren Quellschutzzone-revision

Im Gebiet Stutz/Sunnerai ist seit dem Hochwasser im Jahr 2007 eine Quellschutzzone-revision im Gange. Es wurden diverse Messungs- und Markierungsversuche unternommen, welche einer-

seits ergaben, dass die Wasserqualität hoch wertig ist und andererseits eine Ausdehnung der Schutzzonen (S2 und S3) über Sunnerai hinaus in das Gebiet Stutz vorsahen. GSchV Art 23 besagt, dass bereits bekannte künftige Schutzzonen S3 wie eine rechtliche Schutzzone S3 behandelt werden müssen.

Frage: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass diese Quellenschutzzonenrevision weder eine Würdigung in der Landratsvorlage noch in der Grobevaluation fanden? Wie rechtfertigt der Regierungsrat wie die beiden Standorte Stutz/Sunnerai unter diesen Voraussetzungen der Quellenschutzrevision in die Feinevaluation aufgenommen wurden?

7. Statistik Aushub- und Bauschutttransporte ins Ausland sowie andere Regionen (Fricktal)

In den Vernehmlassungsantworten, in verschiedenen Berichten sowie auch im Landrat wurde immer wieder behauptet, dass eine grosse Zahl von solchen Transporten den Aushub- und Bauschutt in andere Regionen und ins Ausland bringen (vgl. Aussage RR Pegoraro in der Landratsdebatte vom 14. April 2016).

Frage: auf welchen statistischen Grundlagen beruht die Argumentation des Regierungsrates betreffend der Transporte ins Ausland und in andere Regionen?

8. Dringlichkeit des Deponiestandortentscheides

Der Kanton muss unterem anderem auch aufgrund des Bundesrechts den KRIP ganz allgemein in verschiedenen Punkten bis spätestens Ende April 2019 anpassen. Die Vernehmlassung zu den Anpassungen dauerte vom 4. Januar 2016 bis zum 15. April 2016. Die Festsetzung des Deponiestandorts „Stutz“, Blauen, und der Eintrag des Deponiestandorts „Sunnerai“, Zwingen, als Zwischenergebnis im KRIP ist vom Regierungsrat vor dem Hintergrund des gigantischen Deponievolumens und einer möglichen Betriebszeit der Deponien über mehrere Generationen (60 bis 80 Jahre!) als derart dringlich bezeichnet worden, dass dies wohlmöglich nicht mit den allgemeinen Anpassungen des KRIP behandelt werden kann.

Frage: Wie erklärt der Regierungsrat im Detail die Dringlichkeit dieses volumenmässig gigantischen Jahrhundertvorhabens? Gibt es etwa einen uns bisher unbekanntem Notstand?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die schriftliche Beantwortung der Interpellation gedankt.